EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DER RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATS

vom 18. Juni 1963

über die zeitweilige Aussetzung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Melassen der Tarifnummer 17.03 B IV

(63/376/EWG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Anhörung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Infolge der mäßigen Zuckerrübenernte in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Wirtschaftsjahr 1962 ist die Melassenerzeugung in der Gemeinschaft gegenwärtig unzureichend, vor allem im Hinblick auf den besonderen Bedarf der Verarbeitungsindustrie.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, daß der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Melassen der Tarifnummer 17.03 B IV vollständig ausgesetzt wird.

Es ist gegenwärtig unmöglich, die Entwicklung der Lage auf dem betreffenden Sektor kurzfristig genau zu beurteilen; es muß daher eine zeitweilige Aussetzung vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Melassen der Tarifnummer 17.03 B IV wird bis 31. August 1963 vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 vorgesehene Aussetzung des Zollsatzes bis 31. August 1963 wird automatisch bis 30. September 1963 verlängert, wenn der Rat nicht einstimmig etwas anderes beschließt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juni 1963.

Im Namen des Rats

Der Präsident

Eugène SCHAUS

ENTSCHEIDUNG DES RATS

vom 18. Juni 1963

über die zeitweilige Aussetzung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Rüben- und Rohrzucker, fest, der Tarifnummer 17.01

(63/377/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Anhörung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Ländern der Gemeinschaft besteht eine vorübergehende Zuckerknappheit, die durch die neue Ernte nicht zeitig genug behoben werden kann.

Es liegt daher im Interesse der Gemeinschaft, daß der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Rüben- und Rohrzucker, fest, der Tarifnummer 17.01 für einen begrenzten Zeitraum ganz ausgesetzt wird –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Rüben- und Rohrzucker, fest, der Tarifnummer 17.01 wird bis zum 31. Juli 1963 ganz ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juni 1963.

Im Namen des Rats

Der Präsident

Eugène SCHAUS
